



1503

00



Pro notitia & meliori informatione.



Nachdem des Hrn. Geheimten
 Rath's Benedict von Altfeldt
 Schulden so hoch angewachsen,
 daß er seine Creditores In-
 halts der ausgestellten Obligati-
 onen, nicht mehr befriedigen
 können, ist er, um sich zu ret-
 ten, auf ein Mittel verfallen,
 einige Pertinentien von dem Ade-
 lichen Guth Haselau zu verkauf-
 fen und Creditoribus in solutam anzugeben, woben er dann vor
 zween Jahren einen solchen Anschlag durch den Druck publiciret,
 laut dessen die Schulden bis auf 49332. Rthlr. in. Pfl. abgerä-
 gen werden, wegen dieser rückständigen Summa aber Creditores
 in demjenigen, was er von dem Guth Haselau an sich zu behal-
 ten gesonnen, und welches an Revenuen, nach seinem Calculo,
 noch jährlich 5500. Rthlr. betrüge, gesichert seyn konten.

Ihro Hoch Fürstl. Durchl. die Frau Abtrisin zu Quedlin-
 burg, welche dem Hn. Ghten Rath 29150. Rthlr. in annis 1718.
 bis 1722. incl. angeliehen, haben, auf sein in sandiges Geheiß,
 Sich auch entschlossen, für Ihre Forderung gewisse Haselauische
 zu 64. Morgen 97. Quadrar Ruthen angeschlagene Ländereyen
 in Bezahlung, sub pacto retrovenditionis, ad quodecim annos re-
 stricto, anzunehmen, jedoch aber, Inhalts der darüber den 4ten
 Januar. 1727. errichteten Appunctuation sub Lit. A. ausdrücklich
 ausbedungen, daß zuforderst der Hr. Ghter Rath über diesen
 Wieder-Kauf-Contract die Genehmhaltung und völligen Con-
 sens aller und jeder seiner Creditores, an was Enden und Orthen
 auch dieselbige sich aufhalten möchten, verschaffen, Ihro Durchl.
 in eine sichere, ruhige und vollkommene Possession der beschrie-
 benen Grund-Stücke setzen, und zugleich den in üblicher Form
 und in Conformirer der Appunctuation hierüber zu vollziehenden
 Kauff-Brieff an Dieselbe ausantworten solte. Ingleichen hat
 A
 der

A

der Hr. Geheimter Rath, sub obstagio & hypothecca honorum & citra novationem, in Octavis Trium Regum 1727. sich noch weiter reverfirt, daß inmittelß und so lange bis sothaner Consens von seinen Creditoren würcklich erfolget, und Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. in den ruhigen Besiß und völligen Genuß der quæstionirten Ländereyen gesetzt worden, er die schuldirge Capitalia, nach Inhalt der Obligationen, nicht nur verzinsen, sondern auch, dafern der Consens seiner übrigen Creditoren nicht spätestens in octavis trium Regum 1728, und also vor Ablaufß des, in appunctuatione beliebten termini à quo, von ihm herbengeschaffet werden solte, er sodann eo ipso die in den Obligationibus benannte und an Ihre Durchl. schuldirge gesammte Capitalia cum usuris, ohne weitere Looskündigung, in iisdem Octavis 1728. zu bezahlen und an die Durchl. Frau Creditricin abzutragen schuldig und

B. gehalten seyn wolle, juxta Lit. B.

Vom Januario 1727. an bis Umbschlag 1728. hat der Hr. Geheimter Rath, aller vielfältigen und inständigen, auch noch in Octavis trium Regum dieses Jahrs geschenehen Erinnerungen ungeachtet, dasjenige von seiner Seite im geringsten nicht præstiret, worzu er sich in der Appunctuation sub A. und in dem Revers sub B. verpflichtet, und weil also der sub expressa illa conditione vorhin bewilligte Kauff-Contract dadurch gänzlich erloschen, auch Ihre Durchl. weder Capital noch Zinsen im Umbschlag 1728. erhalten, anebeneben es mit keinem einßigen von den übrigen projectirten particulier - Kauff - Handlungen zum Stande gekommen, hingegen man in Erfahrung gebracht, daß der Hr. Geheimter Rath bereits von dem Hn. Conferenz-Rath Detlev Reventlau, zu Beziehung des Einlagers nach Itzeho in in Papen-Hause, eingemahnet worden, so hat der Bevollmächtigter von Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Hr. Henrich von Thienen, vermöge ihm bengelegter Ordre, sich gemüßiget funden, demselben gleichfals am 9ten Febr. 1728. das Einlager per Notarium & Testes denunciiren zu lassen, und, da solchem keine Folge geschehen, deshalb Gerichtliche Mandata unterm 7ten Maji und 9ten Aug. wider ihn auszubringen, juxta Lit. C. & D, woben es dann auch, alles seines Einwendens ungeachtet, vermöge

C.D. Decreti vom 12ten Aug. sub Lit. E. gelassen worden, nicht weniger haben Creditores ein Mandatum de immittendo extrahiret, und ist die Immiffion am 22ten Maji auch würcklich vollstretet,

E.

Act, weniger nicht ist die Administration seiner Güter von denen
a Creditoribus erwählten Hhn. Curatoribus übernommen.

An statt nun der Hr. Gehter Rath Hand und Siegel rein
halten, und wenigstens das ihm denuncierte Inlager, worzu er
sich verschrieben, beziehen, auch die Hhn. Curatores mit der
Administration seiner bisherigen Güter schwalten und walten lassen
sollen: So hat derselbe die racione obtagii an ihn zu verschiede-
nen mahlen und so gar bey Straffe, in die der Ehren Verlust
nach sich ziehende Poen der Haderslebischen Constitution jetzt als
dann und dann als jetzt verfallen zu seyn, ergangene Herr-
schafft. Mandata, unter allerhand Einwendungen, welche je-
doch aus seinen eigenen bey der Hochpreißl. Gemeinshaftl.
Regierung übergebenen Documenten ihrer Richtigkeit überfüh-
ret werden, und die folglich auch per Decretum vom 12ten Aug.
in tantum als unzulänglich rejiciret sind, bishero sehr feck aus
den Augen gesetzt, indem er zu Haltung des Einlagers sich noch
nicht begebenen, hingegen aber die Composition in seinen Gü-
tern behaupten wollen.

Wie übel der Hr. Geheimte Rath in beyden Stücken han-
delt, wird der fernere Erfolg ihn lehren müssen, denn daß con-
tra obtagium keine andere als liquide und solche Exceptiones,
wodurch der Creditoren Forderungen in continenti gänzlich zer-
nichtet werden, statt haben, ist ihm und jedermänniglich zur
Genüge bekannt, und daß imgleichen ein Debitor in solchem fall
keine Composition behaupten könne, wann Creditores einmahl
schon judicialiter immitiret sind, und er zu deren realer Befrie-
digung vor der Hand per solutionem paratæ pecunie keine An-
stalt zu machen weiß, er auch selbst gestehen muß, daß, wann
gleich seine Güter zu 5, 6, 7 oder 8 pro cent verkaufft würden,
dennoch allemahl viele Tausenden unbezahlt blieben, solches hat
bey Rechts-Verständigen wohl ebenwenig einigen Zweifel, ge-
stalt er auch als legitimus Tutor seiner Kinder Compositionem
zu prætendiren desto weniger befugt, als ex Protocollo profes-
sionis bekannt, daß deren Seel. Fr. Mutter sich vor viele 100000
mehr verschrieben, als ihr Dos und illara betragen.

Man wil zwar gern zugeben, daß das Project, einige Per-
sonen-Stücke von dem Guth Haselau zu verkauffen oder ver-
schie

schiedenen jüngern Creditoribus in solutam anzugeben, anfänglich ein gutes Mittel zu seyn geschienen, wodurch sowohl der Hr. Geheimter Rath den Concurſ-Proceß, als auch Creditores majores den Verlust ihrer Capitalien abzuwenden vermöchten, und haben deshalb Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. die Frau Abtissin sich auch entschlossen, darin zu enterren; Allein weil nach ergangenem Proclamate, so viele, und mehrentheils Hypothec-Schulden sich geäußert, welche in Summa 267503 Rthlr. resp. Spec. Croyon und Courant, ja, nach des Hn. Geheimten Raths selbst eigener Designation, noch ein mehrers betragen, so war es unmöglich, daß jemand ex numero Creditorum, ein Stück von dem Gut Hainlau, in Bezahlung für seine Forderung anzunehmen vermöchte, es wäre dann Sache, daß die übrige Creditores ihr daran habendes Jus hypothece sammt allem Anspruch fahren ließen, gestalt auch Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. die Frau Abtissin dieses bey dem Ihr offerirten Verkauf als eine Conditionem sine qua non zum voraus gesetzt.

Dafern nun der Hr. Ghter Rath von Ahlefeldt, anstatt aller übrigen weitläufig formirten Designationen, und genau auscalculirten Anschläge, seine Haupt-Bemühung darauf gewandt hätte, um seinen gesammten Creditoren mit soliden und palpablen Gründen darzuthun, daß keiner im geringsten was verlöhre, wann gleich einige Particulier-Stücke von dem Haupt-Gut separiret, und absque Onere verkauft würden, so möchten vielleicht selbige ihren Consens zu der Alienation ertheilet haben: Allein da dasjenige, was der Hr. Ghter Rath in seinem ersten durch den Druck publicirten pro Memoria davon zur Bahn gebracht, zwar wohl Kunstreich genug, aber auch zugleich nur sehr problematique geschienen, und keiner dadurch, so viel man weiß, gründlich überführt worden, daß er seine Schulden, wann der Verkauf einiger Parcellen zum Stande käme, bis auf 49332 Rthlr. II. fl. vermindern, diesen Rest aber aus demjenigen, was er für sich behielte, füglich abtragen und bezahlen könnte; So ist es kein Wunder, daß Creditores, mit Ertheilung ihres Consensus in die projectirte Particulier-Alienationes, an sich und zurück gehalten.

So wenig auch der Hr. Ghter Rath einiges Recht hat, Creditores zu zwingen, von ihrer generalen in dem ganzen Gut Haselau

Sasela singulisque ejus glebis radicirten Hypothec, so lange sie unbefriediget sind, in totum vel pro parte zu desistiren; Eben so und noch viel weniger ist er befugt, denenjenigen, welchen er Vorschläge gethan, etwas Land von ihm zu kaufen oder in sortum anzunehmen, wann sie gleich sich darzu, practitis tamen prius praestandis, willig erkläret, die Vollziehung des Handels, vor Einbringung des Consensus von allen übrigen Creditoren, anzumuthen, und würde ja wohl derjenige Creditor im höchsten Grad unvernünftig gehandelt haben, welcher ihm seine Obligationes zurück gelieffert und hingegen sich ein Stück Land zur Bezahlung anweisen lassen, welches jeden Augenblick von andern, ex jure generalis hypothecae, in Anspruch genommen, ja gar, tanquam in fraudem alienatum, revocet werden können.

Gleichwohl erkühnet sich der Hr. Geheimter Rath von Ahlefeldt in einem jüngst von ihm abermahls zum Druck bevorzerten und divulgirten Pro Memoria Ihro Hochfürstl. Durchl. der Frau Abtissin zu Quedlinburg Consiliarios und Bevollmächtigte zu beschuldigen, daß selbige, als unerfahrene Leute und die seine rechte Einsicht von der Sache hätten, durch ihre Demarches und Betragen sowohl dem Hochfürstl. Interesse schwürstracks bishero entgegen gehandelt, als auch die einzige Ursache wären, an der nunmehr für alle Interessirte so traurig und verdriesslich ansehenden Situation seiner Affaires, aus welcher sein und seiner Familie totaler Ruin erfolgen müste; Zuweilen wil er auch die Welt glaubend machen, daß Ihro Hochfürstl. Durchl., wegen nicht gelebung des mit ihm getrossenen Kauf-Contracts, pro nunc bereits loco interesse 63945 Rthlr. 39. fl. zu erstatten schuldig, und könnte solches, nach seiner Ausrechnung, sich noch wohl gar in gewissen Fällen bis auf 138945 Rthlr. 39. fl. erstrecken, auch würde er endlich genöthiget seyn, dieses sein bereits habendes incontestables Recht Gerichtlich zu afferfolgen.

Bemelbte Consiliarii und Bevollmächtigte räumen dem Hn. Geheimten Rath gern ein, daß er vielleicht seine Sachen weit tieffer und genauer, als wie sie die übrige, einzusehen vermagend, hoc enim non omnibus datum; Allein so viel giebt ihnen jedoch die jedem Menschen bewohnende Vernunft ziemlich

lich klar zu erkennen, (1) Daß, da der Hr. von Ahlefeldt dasjenige nicht prästiret, worzu er sich NB. zusetzet verbindlich gemacht, nemlich die Genehmhaltung und den völligen Consens aller und jeder seiner Creditoren zu verschaffen, und Ihro Durchl. in die sichere, ruhige und vollkommene Possession der beschriebenen in solutum offerirten Grund-Stücke zu setzen, sie auch höchst-befagter Ihro Durchl. nicht anrathen können, weiter mit ihm, wegen der projectirten und lediglich sub ista conditione bewilligten datione in solutum, zu entzihen: (2) Daß die von ihm ex cautâ non adimpleti contractus angedrohetete actio ad interesse ungereimt sey, da er ja weder in octavis trium Regum dieses Jahrs im Stande gewesen, noch auch bis diese Stunde im Stande ist, den von ihm zusetzet expromittirten Consensum omnium reliquorum Creditorum in alienationem herbey zu bringen. (3) Daß, wann sie Ihro Durchl. angerathen, vor Erlangung des gedachten Consensus die Handlung mit dem Hn. Ghten Rath zu vollziehen, Ihre Obligationes zu extrahiren und das designirte Land (etwa auf einige Wochen lang, denn in die Daur würde es wohl nicht haben geschehen können) in Besitz zu nehmen, sie vergleichen höchst-schädliches Consilium, weder vor GOTT und in ihrem Gewissen, noch vor Ihro Durchl. und der ehrbaren vernünftigen Welt verantworten können: (4) Daß es also eine falsche und nichtige Auflage sey, als wann sie wider das Interesse Ihro Durchl. wie auch zum Nachtheil der übrigen Haselauer-Creditoren, und zum Ruin des Hn. Geheimten Rathes und dessen Familie etwas gethan und gehandelt.

Man hält hiebey für unnöthig, die Quelle zu zeigen, woraus des Hn. Geheimten Rathes Verfall entsprossen, maßen er in dem letztern Pro Memoria sich selbst die Mühe genommen, selbige ziemlicher maßen zu entdecken. Denn wann jemand in ledigem Stande und bey jungen Jahren schon 19500. Rthl. Schulden machet, nachher ein groß Guth, ohne vorher gezogenen Calculo, was es einträgt und was er davon an andere auskehren soll, annimmt, darneben, welches in allen bisherigen Memorialien mit anzuführen vermuthlich ist vergessen worden, für etwa 60. bis 70000. Rthl. Ländereyen an seinem Nachbar verkauft, und das Geld nicht wieder zu Abtragung ande-

anderer auf dem Guth hafftenden Schulden verwendet, auch sonst, und zumahlen bey calamiteusen Zeiten, vieles aufgeben lässet, so kan man freylich gar leicht in schlechten Stand gerathen.

Und dieses ist es, was, auf ergangene Provocation, wider des Hn. Geheimten Raths von Ahlefeldt Memorial man öffentlich darzulegen für dieses mahl sich gemüßigt funden.

Einer weiteren und ausführlicheren Beantwortung aber wird es für jetzt nicht bedürffen, denn da der Hr. Ghter Rath seine wider Yhro Durchl. die Frau Abtissin vermeintlich habende Actionem ad Interesse voriäuffig dem Publico bekannt gemacht, gleichwohl aber auch aus der seinem ersteren Memorial beigefügten Designation sub No. III. zu ersehen, daß noch viele andere zurück sind, welche gleichfalls, seinem Bericht nach, Land von ihm sub Pacto reuolutionis erhandelt, als der Hr. Geheimter Rath von Basewitz, Hr. Ober-Stall-Weister von Negendanck, der Hr. Obrist Lieut. von Ahlefeldt, Hr. Seligmann Berend Salomon, Hr. Marx Carsten Levin, der Hr. Graf zu Reventlau, der Gärtner Rolfs, Hr. Christoph Warkinton, die Fr. Obristin Aderkafs, Yhro Durchl. der Herr Bischoff, Hr. Obrister Wohlenberg, die Hhn. Gebrüdere Lastrops, Hr. Cammerherr Desmercieres, Hr. Sentrup, der Schneider Hunte, der Hr. Hoff-Canzler Stryk, Hr. Joh. Hinrich Gahl, Hr. Joachim Colldorff, Hr. Bahlmann; und dann diese ex paritate rationis darum, daß sie nicht Wort gehalten und den Handel erfüllet, einer gleichen Attaque sich vermuthlich werden zu beorgen haben, so dürfte wohl am rathsamsten seyn, mit gedachten Kauffern, wann die Sache weiter zur Sprache kommen sollte, Caufam communem zu machen, quoniam oculi plus vident, quam oculus, oder aber, wosern diese frey durchgehen, so möchte hoffentlich der Hr. Geheimter Rath sich auch noch wohl bedencken, bloß allem wider Yhro Durchl. die Frau Abtissin sein gerühmtes incontestables, oder vielmehr detestables und chimeriques Recht zu prosequiren.

Gestalt man denn übrigens auch den Hn. Geheimten Rath von Ahlefeldt schließlich ersuchet haben will, die Consiliarios

von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. auf eine so unanständige wider
Raison und Wahrheit lauffende Art, als wie in seinem Memo-
rial geschehen, nicht weiter zu dechiriren, noch auch in specie
ihnen fälschlich zu imputiren, daß durch ihre Demarches sie eine
Verbesserung von 166258. Rthlr. behindert, vielweniger
dieselbe durch abermahlige gedruckte Provocationes und Dechai-
nements dahin wider Willen zu nöthigen, einige andere Pun-
cten zu berühren und zum Vorschein zu bringen, die er viel-
leicht ungern developiret sehen und die man auch sonst, wann
es nicht die unumgängliche Noth erfordert, en regard seiner Fa-
milie lieber gänglich unberühret lassen möchte; Wenigstens
wird er sehr wohl thun, wann er sichs gleiche viel gelten läset,
ob Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. der Frau Abtrisin von Denenien-
gen, welchen höchst Dieselbe die Besorgung dieser Schuld-For-
derung aufgetragen, wohl oder übel gerathen werde, zumah-
len er doch für seine Person dieserhalben niemanden zur Ber-
antwortung wird fordern, vielweniger Ihro Durchl. wider
Dero Willen seine tieffe Einsichten und kluge Anschläge auf-
dringen können.

Bene consultum, inconsultum est, si aliis sit
usui,

Neque potest, quin, si id aliis usui est, obfit
mihi:

Nec quivis homo & alteri sapienter potis est
consultere, & sibi.

Plautus in milite glorioso act. 3. Scen. 1.

v. 6. 7. & 89.

Lit. A.

Lit. A.

Appunctuation.

Son Gottes Gnaden Wir Maria
 Elisabeth, Erbin zu Norwogen/
 Herzogin zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dits-
 marschen, des Kayserl. freyen weltl. Stifts Quedlinburg
 Abbatin, Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst ic.

Thun kund und zu wissen jedermänniglich, insonderheit denen,
 so daran gelegen: Daß, nachdem Uns der Wohlgebohrne Herr Benedix
 von Ahlefeldt auf Hafelau, Fürstl. Schleswig-Holsteinischer
 Schein- und Land-Rath, vermöge seiner eigenhändigen richtigen
 und unwidersprechlichen Obligationen und Verschreibungen de Datis

Quedlinburg den 20. Sept. 1718. - auf - 1000 Rthl.
 Quedlinb: den 5. Nov. 1718. - - 2000

Saut Cession des Cämmerers Unserer Alten Stade

Quedlinb: Georg Ohms mit allen Juribus und
 Actionibus an Uns übertragen.

Desgleichen von Unsern Assistent- und Amtes-Rath

Carl Friderich Lindstedt Saut Cession und Obli-
 gation de dato

Quedlinb:	den 26. Nov. 1718.	auf	- - -	2000
Hamburg	den 20. Jan. 1719.	-	- - -	3100
Hamb:	den 4. Mart. 1719.	-	- - -	1300
Hamb:	den 4. April 1719.	-	- - -	2500
Hamb:	den 10. May 1719.	-	- - -	2300
Hamb:	den 13. May 1719.	-	- - -	1800
Hamb:	den 6. Junii 1719.	-	- - -	2000
Hamb:	den 4. Julii 1719.	-	- - -	3000
Hamb:	den 28. Julii 1719.	-	- - -	1000
Hamb:	den 5. Jan. 1720.	-	- - -	1850
Hamb:	den 10. Jan. 1721.	-	- - -	500
Hamb:	den 10. Jan. 1721.	-	- - -	1350
Hamb:	den 10. Jan. 1721.	-	- - -	750
Hamb:	den 10. Jan. 1721.	-	- - -	700
Hamb:	den 3. May 1721.	-	- - -	800
Quedlinb:	den 3. April 1722.	-	- - -	1200

Rthlr. 29150

€

also

also überhaubt 29150. Rthlr. schreibe Neun und zwanzig Tausend
 Einhundert und Funffzig Rthlr. schuldig worden, und da zu rechter
 Zeit Wir solches zum theil los gefündiget, auch auf die Zahlung des ge-
 samten Capitals allendlich gedrungen, Uns derselbe unterhänig zu er-
 kennen gegeben, wie vorjeh ihm ohnmöglich siele, diese Schuld-Posten
 mit baaren Gelde abzutragen; derohalben er gewillet wäre, Uns von
 seinem, zu dem Ritter-Gute Haselau gehörigen Grund-Stücken, so viel,
 als zu Vergnügung Unserer Forderungen nöthig, auf gewisse Jahre,
 cum pacto de retrovendendo, eigenthümlich abzutreten, auch Dero
 Behuf seiner sämtlichen Creditorum Genehmhaltung herbey zu schaffen;
 Und wie Wir denn diesem Gesuch, nach reifem Rath und gemüßamer
 Überlegung aller Umstände, aus triffügen Ursachen siate gegeben: So
 ist heute ungesegnet dato zwischen Uns als Käufferin und obbenahm-
 ten Hn. Geheimten Rath von Ahlefeldt, als Verkäufern, zusehender
 nachfolgende Appunctation errichtet und, quætionierter Ländereyen
 wegen, der respective Kauff- und Verkauf folgender maßen getroffen
 worden.

1) Verkauft der Hr. Geheimte Rath Benedix von Ahlefeldt
 vor sich, seine Erben und Erbnehmen, nachgesetzte zu dem Guthe Ha-
 selau gehörige, und nach der vom Lieut. Hecker darüber ergangenen
 Original-Land-Maasse 64. M. 97. Quadrar-Ruthen
 wirklich in sich haltende Stücke und zwar im so genannten

Grossen Schlang-Felde	36. M.	297. □ R.
im kleinen Schlang-Felde	26. M.	225. □ R.
der so genannte Heu-Staken	1. M.	225. □ R.

nebst darauf habbenden Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, mit
 Consens seiner gesammten, auf ergangenen Proclama; im Protocollo
 Professionis sich angebender und auf das Gut Haselau pretendirender
 Herren und Frauen Creditoren, auf 12. nach einander folgende Jahre,
 als vom 1ten Jan. 1727. oder 1728. anhebend, bis wieder dahin 1739.
 oder 1740. Uns und Unsern Erben cum plenario effectu Domini tam
 directi quam utilis an denenselbigen Stücken, von Leihen und Däm-
 men, ordinairen und extraordinairen Contributionen und Anlagen, zu
 Kriegs- und Friedens-Zeiten, Dienstbarkeiten und andern Oneribus,
 wie die Nahmen haben mögen, ganz quit und frey; Vor diese ob-spe-
 cificirte Ländereyen und Grund-Stücke nun haben Wir

2) Herrn Verkäufern, als ein richtig bedungenes und beyder-
 seits beliebtes Kauff-Precium Rthlr. 29150. - schreibe Neun und zwanzig
 Tausend Einhundert und Funffzig Rthlr. in Neue zel zugestan-
 den, solchergestalt, daß wann zusehender der Herr Verkäufer über die-
 sen mit Uns getroffenen Wiederkauffs-Contract die Genehmhaltung
 und völligen Consens aller und jeder seiner Creditoren, an was Ende
 und

und Orte auch dieselbige sich aufhalten mögten, verschaffet, in eine sichere, ruhige und vollkommene Possession vorgeschriebener Grund-Stücken gesetzt, und zugleich den in üblicher Form und in Conformität dieser Appunctation hierüber zu vollziehenden Kauff-Brieff an Uns ausgeantwortet haben wird, Wir sodann dem Hn. Gehr. Rath seine in Händen habende Obhagial-Obligaciones und Darfchreibungen, Stück vor Stück, und so, wie dieselben vorsehend designirt worden, richtig und gerechtich überlieffern und dergestalt in solutum angeben wollen, daß dadurch beyderseits beliebter maßen der vorgedachte Kauff-Schilling à 29150. Rthlr. völlig abgeführt seyn und werden solle. Wir sollen und wollen aber

3) Freye Macht und Gewalt haben, innerhalb derer 12. Wiederkauff-Jahren obgesetzte Stücke, als Unser wohl-erworbenes Eigenthum, zu nutzen und zu gebrauchen, imgleichen nach Unserem Gut-Befinden, solche sammtlich oder zum theil zu vermietthen, zu verpfänden und zu verkaufen; Wohingegen Wir

4) Herrn Verkäufern und dessen Erben versichern, diejenige Ländereyen, welche bey derselben Abtritt in Weide liegen, nicht aufbrechen, noch auf andere Arth die Stücke deterioriren zu lassen, sondern vielmehr dessen gegenwärtigen Pacht-Inhabern, die vom Herrn Verkäufern auf ein Jahr à dato dieser Appunctation an, zugeständene Hauer-Zeit, wann Uns selbige nach Inhalt derer Hauer-Contracte, zu gewöhnlicher Zeit die schuldige Pensiones richtig abführen, anders aber nicht, auszuhalten, und sonsten weder auf längere und mehrere Jahre, als zwischen Uns und dem Hn. Geh. Rath von Ahlefeldt hierinnen abgeredet worden, die verkaufte Grund-Stücke zu vermietthen, noch einen höhern Pfand- oder Kauff-Schilling, als die beyderseits bedungene Kauff-Summa beträgt, darauf zu constituiren; noch Unsern Cessionariis oder Abnehmern, solches zu thun, jemahls zu verstaten. Wann auch

5) Die wiederkauffliche 12. Jahre gänglich verlossen, verpflichtet sich Herr Verkäufer den Kauff-Schilling der 29150. Rthlr. in octavis eriam Regum 1740. oder 1741. in einer Summa in der Stadt Kiel, be-
nebst eines Jahres Zinsen à 5. pro centum, an Uns oder Unsern Erben und Gereuen Kauff-Briefes Einhabern völlig und vergnüglich wieder zu bezahlen, gestalten auch Uns, bis zu solcher völligen Abzahlung, quævis jura salva & integra, in specie dominium & possessio der obgedachten Ländereyen, reservirt bleiben muß und soll. Jedemoch verspre-
chen Wir

6) Vor Uns und Unsern Erben, gegen Bezahlung obbesagter Kauff-Gelder, Unsere habend Jura, wiewohl absque ullo periculo aus onere evictionis demjenigen zu cediren, welcher solche Zahlung leisten wird. Bürde auch

7) Diese Zahlung nach Inhalt obigen §. 5. nicht in Octavium Regum 1740. oder 1741. von dem Herrn Venditore oder dessen Erben prästiret werden, soll sodann das Pactum deretrovendendo und Wiederlösungs-Recht ipso facto erloschen seyn, und die verkaufte Ländereyen Uns und Unsern Erben pure & in perpetuum Erb- und Eigenthümlich verbleiben. Wie denn endlich

8) Sich der Hr. Geh. Rath von Ahlefeldt verpflichtet, diese verkaufte Ländereyen wider alle An- Zu- und Besprüche, auf seine Kosten, in- und ausserhalb Gerichts, auf bloße extrajudicial Denunciation frey zu gewähren, und Uns zu allen Zeiten gänglich Noth- und Schad-los zu halten.

Über jest appunctuirten Wiederkauff soll, sobald derer gemelten Creditoren Consens erfolgt, ein förmlicher, mit gebräulichen Clausula, eigenhändiger Subscription und Pitschaft versehener Kauff-Brief, nach Inhalt dieses, Uns vom Hn. Geheimten Rath von Ahlefeldt un-terthänigst extradiret werden; Immitteltst aber und bis dahin soll diese Appunctuation die völlige Krafft eines richtig aufgesetzten Kauff-Briefes haben, massen Wir, zu fester Haltung alles aufgesetzten und allen andern, was sonst bona fide verabhandelt und hierinnen nicht exprimiret, jedoch aber zum Kauff gehöret, Uns bey Fürstl. Ehren, wahren Worten und bey Verpfändung des Unserigen citra ullam tamen novationem Unserer in Händen habenden Pfand- und Einlager- Beschereibungen, Krafft dieses, der Hr. Geheimte Rath von Ahlefeldt aber sich dazu sub obstagio & hypotheca bonorum hiedurch verschreiben und solches mit Begebung aller und jeden Einwürffe, Ausflüchte und Rechts-Behelffe, so dawieder einem oder dem andern Theil zu statten kommen könten, insonderheit exceptioni lationis infra vel ultra dimidium, doli, fraudulentæ inductionis; rei non sic sed aliter gestæ quam scriptæ, rem sine onere publico transferri non posse, wie auch der Regul, daß eingemeiner Verzicht nicht gültig sey, wann nicht ein absonderlicher vorhergegangen, privilegii fori, indulti, moratorii, item beneficio Appellationis, Supplicationis, restitutionis in integrum, und wie sonst dergleichen Rechts-Mittel Nahmen haben indgen. Zu Uhrkund dessen gegenwärtige Appunctuation zwiefach gleich-lautend zu Papier gebracht, und von Uns in gleichen dem Hn. Geheimten Rath von Ahlefeldt eigenhändig unterschrieben, auch jedem Theil ein Exemplar davon eingehändigt worden: So geschehen Hamburg den 4ten Januar: Ao. 1727.

B.

Ich Benedix von Ahlefeld, Hoch-Fürstl. Schleswig-Holsteinischer Geheimen- und Land-Rath, auf Hadelau Erb-Herr, Urkunde und bekenne hiemit für mich und meine Erben, Demnach die Hochwürdigst. Durchl. Herzogin und Frau, Frau Maria Elisabeth, Erbin zu Norwegen, Herzogin zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, des Kayserl. freyen Weltl. Stiffts Quedlinbourg Abbatissin, Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst zc. mit mir einen Wiederkäuflichen Kauff-Contract wegen gewisser in der darüber bereits errichteten Appunctuation specificirter und zu meinem Guthe Hadelau behöriger Marsch-Ländereyen getroffen; Und dann ich mich obligiret, den Consens meiner gesamten Creditoren zu dieser Alienation zu verschaffen. So selbstn verpflichtet, reverse und verbinde kraft dieses für mich und meine Erben, daß immittelst und so lange, bis sohaner Consens von meinen Creditoren wirklich erfolgt und der Frau Abbatissin Hoch-Fürstl. Durchl. in den ruhigen Besitz und völligen Genuß derer quaestionirten Ländereyen gesetzt worden seyn wird, ich bis dahin die an der Durchl. Frau Abbatissin, vermöge meiner ausgestellten Pfand- und Einlagers-Verschreibungen, schulbige Capitalia, nach Inhalt beregter Obligationen, mit Sechs pro Centum nicht nur zu verzinsen, sondern auch, daserne wider Verhoffen oberwehnter Consensus meiner übrigen Creditoren nicht spätstens in nechst-künfftigen Octavis trium Regum 1728, und also vor Ablauf des in der Appunctuation gnädigt beliebten Termini à quo, von mir herbey geschaffet werden solte, ich sodann eo ipso die in denen Obligationibus benannte und an der Frau Abbatissin Hoch-Fürstl. Durchl. schulbige gesamte Capitalia cum usuris, igt beschriebener maßen, ohne weitere Loskündigung in iisdem Octavis 1728. zu bezahlen, und an die Durchl. Frau Creditricin abzutragen schuldig und gehalten seyn wolte. Inmassen dann hiezu sub obstagio & hypotheca honorum absque ulla novatione obgedachter Pfand- und Einlagers-Verschreibungen, mich verpflichtet. Urkundlich habe gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben und mit meinem angebohrnen Pitschafft besiglet. So gesehen Kiel in Octavis trium Regum Ao. 1727.

Bendix von Ahlfeldt.



(L.S.)

C A Mehlmann
d

d

C.

C.

Wir Friederich der Vierte etc.

und

Wir Carl Friderich etc.

Geben dem Geheimen und Land-Rath, auch Unserem Land-
fassen und lieben Getreuen, Benedict von Ahlefeldt, auf Haselau, ab
dem Copysl. Anschluß in mehren Aller- und Gnädigst zu vernehmen,
welchergestalt bey Uns Unser Landfah und Lieber Getreuer Hinrich
von Thienen, auf Walsdorff, in Vollmacht Zhr. Edd. der Herzogin
und Abtiffin zu Quedlinburg, wegen der Deroselben schuldigen und
29 15 0. Rthlr. sich betragenden Capitalien, sambt was demselben an-
hängig, pro Mandato poenali de servando oblatgio, wider Dich, suppli-
cando Aller- und Unterthänigst angehalten und gebethen;

Wann Dir nun solche zu Recht erkant;

Als mandiren und befehlen Wir dir hiemit aus Hoher Landes- Güteit,
Obrigkeit. Macht und Gewalt, auch Gerichts- und Rechts- wegen, Aller-
und Gnädigst wollende, daß du sub poena Constitutionis Hadersleben-
sis, das in vorberührter Vollmacht dir denuntiirte Einsager in Papen-
Hause zu Tzehee sofort beziehest, und bis Zhr. Edd. die Herzogin und
Abtiffin ratione Sortis & ulararum und sonstn völlig befriediget worden,
haltest. Wornach du dich zu achten.

Geben unter Unserm Herzogs
CARL FRIDERICHS als dieses Jahr regierenden Herrn vorgedruck-
tem Regierungs- Cansley-Insiegel in Unser Stadt Kiel den 7ten May
1728.



C. A. Mechelnburg.
D.

D.

Wir Friederich der Vierte ꝛc.

und

Wir Carl Friderich ꝛc.

Geben dem Geheimen- und Land-Rath, auch Unserm Land-
sassen und Lieben Getreuen, Hr. Benedict von Ahlfeldt, auf Haselau,
ab dem Copylischen Anschlag in mehren Aller- und Gnädigst zu verneh-
men, was gestalt bey Uns, Unser Landsass und Lieber Getreuer, Hin-
rich von Thienen auf Wabstorf, in Vollmacht Zhr. Edden der Her-
zogin und Aebtsin zu Quedlinburg, pro Mandato penali arctiori de
servando obstagio wider Dich Supplicando Aller- und Unterthänigst
angehalten und geberthen.

Wann Wir nun selbiges zu Recht erkannt;

Als mandiren und befehlen Wir dir hiemit, aus Hoher Landes-Fürstl.
Obrigkeitlicher Macht und Gewalt, auch Gerichts- und Rechts wegen,
Aller- und Gnädigst wollende, daß du bey Straffe in die Pen der Ha-
derslebischen Constitution ist als dann, und dann als igt, verfallen zu
seyh, auch darin würcklich declariret zu werden, sofort nach deiner Wie-
dergenesung das dir denuncierte Einlager unverzüglich beziehest und hal-
test, mithin dem Aller- und Gnädigsten Mandato Poenali vom 7ten Maji
a. c. Aller- und Gehorsamste Parition leistest. Wornach du dich zu
achten. Geben unter Unserm, Herzogs CARL FRIDERICHS,
als dieses Jahr Regierenden Herrn, vorgedructem Regierungs-Can-
seley-Insiegel, in Unser Stadt Kiel den 9ten Augusti 1728.



C. A. Mechelnburg.

C. A. Mechelnburg.

D 2

E.

E.

Auf die ab seiten des Geheimen und Land-Raths,
Hn. Benedict von Ahlefeldt auf Haselau, entgegen
der Durchlauchtigsten Herzogin und Wittibin zu Qued-
linburg Bevollmächtigten, Hinrich von Thinen auf
Wahlstorff, pro cassando Mandato poenali S. C. de
servando obstagio, eingegebene, hier Copeylich bey-
gefügte, so rubricirte Aller- und Unterthänigste Anzeige und Bitte,
loco humillimæ petitionis,

Wird in Königl. und Hoch-Fürst. Gnaden hiemit der Bescheid
ertheilet, daß diese Preces dem Supplicato in rubricirter Qualität, zu
Beobachtung der dawider etwa habenden Nothdurfft, umb bey der
Gemeinsamen Regierungs-Canzley inwendig Sechs Wochen à die in-
sinuacionis damit einzukommen, zu communiciren seynd; Wie denn
die Communicatio also hiedurch geschiehet; Indessen aber es bey dem
am 17ten hujus allhie gegen Supplicanten abgegebenen Mandato arctiori
de servando obstagio Krafft dieses gelassen wird. Decretum unter
des Herrn Herzogs CARL FRIDERICHS, als dieses Jahr regie-
renden Herrn, vorgedruckttem Regierungs-Canzley-Inseigel. Ge-
ben in Dero Stadt Kiel den 12ten Aug. 1728.



C. A. Mechelnburg

C. A. Mechelnburg.

A3 104411 f



Sb.

633.



Pro notitia & meliori informatione.



Nachdem des Hrn. Geheimten
Raths Benedict von Ahlefeldt
Schulden so hoch angewachsen,
das er seine Creditores, In-
halts der ausgestellten Obli-
gationen, nicht mehr befriedigen
kann, ist er, um sich zu ret-
ten, auf ein Mittel verfallen,
einige Pertinentien von dem Ade-
lichen Guth Haselau zu verkauf-

fen und Creditoribus in solutum anzugeben, woben er dann vor
zween Jahren einen solchen Anschlag durch den Druck publiciret,
laut dessen die Schulden bis auf 49332. Rthlr. in Pfl. abgetra-
gen werden, wegen dieser rückständigen Summa aber Creditores
in demjenigen, was er von dem Guth Haselau an sich zu behal-
ten genommen, und welches an Reventuen, nach seinem Calculo,
noch jährlich 5500. Rthlr. betrage, gesichert sehn könnten.

Ihro Hoch Fürstl. Durchl. die Frau Abtrisin zu Quedlin-
burg, welche dem Hn. Ghten Rath 29150. Rthlr. in annis 1718.
bis 1722. incl. angeleihen, haben, auf sein inländiges Geuch,
Sich auch entschlossen, für Ihre Forderung gewisse Haselauische
zu 64. Morgen 97. Quadrat Ruthen angeschlagene Ländereyen
in Bezahlung, sub pacto retrovenditionis, ad duodecim annos re-
tracto, anzunehmen, jedoch aber, Inhalts der darüber den 4ten
Januar. 1727. errichteten Appunctation sub Lit. A., ausdrücklich
ausbedungen, daß zuvorderst der Hr. Ghter Rath über diesen
Wieder-Kauf Contract die Genehmhaltung und völligen Con-
sens aller und jeder seiner Creditoren, an was Enden und Orten
auch dieselbige sich aufhalten möchten, verschaffen, Ihro Durchl.
in eine sichere, ruhige und vollentkommne Possession der beschrie-
benen Grund Stücke setzen, und zugleich den in üblicher Form
und in Conformitet der Appunctation hierüber zu vollziehenden
Kauß Brieff an Dieselbe ausantworten sollte. Ingleichen hat

21

der

